



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VI - 9/16

MA 28, Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen;

Behördliche Zuständigkeit bei Maßnahmen

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien beleuchtete mit der gegenständlichen Prüfung die Vorgehensweise bei festgestellten Verschmutzungen öffentlicher Straßenflächen. Er wandte dabei einen dienststellenübergreifenden Blickwinkel an und stellte fest, dass die beteiligten Magistratsabteilungen großes Bemühen zeigten, bei auffallenden Verschmutzungen Abhilfe zu schaffen.

Sämtliche Dienststellen hatten eine gewisse Systematik betreffend den Umgang mit Fragen der Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen, eine verschriftlichte Definition des Ablaufes im Sinn einer Anweisung oder gar eines Prozesses konnte aber nur rudimentär vorgelegt werden. Auch eine einheitliche bzw. zentral geregelte Zuständigkeit konnte nicht festgestellt werden.

Nach Abwägung der festgestellten Fakten kam der Stadtrechnungshof Wien zu dem Schluss, eine klare Festlegung der Zuständigkeiten bzw. ein Zusammenführen der Informationen würde dem Magistrat der Stadt Wien in der gegenständlichen Thematik mehr Dynamik verleihen. Er empfahl daher, die Aufnahme von dienststellenübergreifenden Gesprächen auf Initiative der Magistratsabteilung 28, die die Erarbeitung von Festlegungen zur Vorgehensweise und zur Durchführung von Maßnahmen in Fällen der Verschmutzung von öffentlichen Straßenflächen zum Inhalt haben sollten.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	6
2. Prüfungsanlass.....	6
3. Rechtliche Grundlagen	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Straßenverkehrsordnung 1960	9
3.3 Bauordnung für Wien.....	10
3.4 Wiener Reinhaltegesetz.....	11
4. Beteiligte Dienststellen und deren Berührungspunkte	12
4.1 Magistratsabteilung 28.....	12
4.1.1 Eigenüberprüfungen	12
4.1.2 Beschwerden.....	13
4.1.3 Behördenverfahren	13
4.2 Magistratsabteilung 37.....	14
4.2.1 Bauverfahren, Baustellenkontrolle	14
4.2.2 Beschwerden.....	14
4.3 Magistratsabteilung 46.....	14
4.3.1 Dienststelleneigene Behördenverfahren.....	14
4.3.2 Mitwirkung in dienststellenfremden Behördenverfahren	15
4.4 Magistratsabteilung 48.....	15
4.4.1 Routinemäßige Straßenreinigung, wahrgenommene Verunreinigungen	15
4.4.2 Straßenreinigung im behördlichen Auftrag	16
4.4.3 "Waste Watcher".....	16
4.5 Magistratsabteilung 58.....	16
5. Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien.....	17
5.1 Generelle Aussagen	17
5.2 Überlegungen zur Optimierung des Informationsflusses	17

5.3 Position der Magistratsabteilung 28.....	20
5.4 Schlussfolgerungen des Stadtrechnungshofes Wien	22
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Baustellenausfahrt.....	7
Abbildung 2: Verschmutzung der an die Baustellenausfahrt anschließenden öffentlichen Straße	8
Abbildung 3: Verschmutzung eines angrenzenden Straßenzuges	8

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
BO für Wien	Bauordnung für Wien
bzw.	beziehungsweise
d.i.....	das ist
E-Mail	Elektronische Post
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
gem.	gemäß
i.d.g.F	in der geltenden Fassung
i.d.R.	in der Regel
Kfz	Kraftfahrzeug
km.....	Kilometer
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt

Pkten. Punkten
rd. rund
s. siehe
StVO. 1960 Straßenverkehrsordnung 1960
u.ä. und ähnliche
u.dgl. und dergleichen
u.U. unter Umständen
z.B. zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog - mit besonderer Bedachtnahme auf die behördlichen Zuständigkeiten - die Vorgehensweise betreffend die Hintanhaltung, die Feststellung und die Beseitigung von Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien waren die Überwachungstätigkeit und die behördliche Zuständigkeit sowie die Einleitung von Maßnahmen betreffend Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen, insbesondere solcher Verunreinigungen, die von Baustellen ausgehen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im dritten und vierten Quartal des Jahres 2016 bzw. im ersten Quartal des Jahres 2017.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

2. Prüfungsanlass

Die gegenständliche Prüfung basiert auf längerfristigen Beobachtungen des Stadtrechnungshofes Wien und erfuhr ihre Einleitung letztlich durch eine Wahrnehmung im 11. Wiener Gemeindebezirk. Eine dort für Hochbaumaßnahmen eingerichtete Großbaustelle brachte massive Verschmutzungen der umgebenden öffentlichen Straßenflächen mit sich, da die abfahrenden Lastkraftfahrzeuge Erdreich, Sand, Steine etc. auf

die Fahrbahn verschleppten. So blieb infolge fehlender Gegenmaßnahmen Erdreich in größeren Mengen an den Reifen bzw. an Teilen der Karosserie haften, das im Laufe der Weiterfahrt abfiel und die Baustellenausfahrt selbst sowie die angrenzenden Straßenzüge verschmutzte.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Verschmutzungen nahe der Baustellenausfahrt, der Zufahrtsstraße und eines angrenzenden Straßenzuges. In letztgenannten Straßenzügen war selbst in einer Entfernung von rd. 1 km von der Baustellenausfahrt noch ein auffallender Schmutzbelag auf der Fahrbahnoberfläche sichtbar.

Abbildung 1: Baustellenausfahrt



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 2: Verschmutzung der an die Baustellenausfahrt anschließenden öffentlichen Straße



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 3: Verschmutzung eines angrenzenden Straßenzuges



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Da dieser Zustand über einen nicht unbeträchtlichen Zeitraum bestand, wollte der Stadtrechnungshof Wien die Agenden und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Vermeidung, der Erfassung und der Beseitigung von Verunreinigungen auf öffentlichen Verkehrsflächen hinterleuchten. Er trachtete danach, sämtliche beteiligten respektive behördlich zuständigen Dienststellen in die Betrachtung einzubeziehen, um ein Gesamtbild der Aufgaben und Zuständigkeiten zeichnen zu können.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Allgemeines

Als rechtliche Grundlage kommt für die gegenständliche Betrachtung vor allem die StVO. 1960 in Betracht, da öffentliche Verkehrsflächen in Rede stehen. Definitionsgemäß ist es unerheblich, in wessen Eigentum die Straßenfläche steht, vielmehr ist diese Rechtsnorm immer dann anzuwenden, wenn die Straße von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann.

Da Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen überwiegend von Baustellen ausgehen, wurde die BO für Wien ebenfalls in die Analysen des Stadtrechnungshofes Wien einbezogen.

Am Rande war auch das Wiener Reinhaltegesetz zu berücksichtigen, das im Jahr 2008 mit dem Ziel in Kraft trat, Verschmutzungen von Straßen mit öffentlichem Verkehr und öffentlich zugänglichen Grünflächen hintanzuhalten. Ein direkt anwendbarer Bezug besteht dabei allerdings nicht, da dieses in erster Linie auf Verunreinigungen durch Abfälle und Hundekot abzielt.

Im Folgenden werden vorgenannte rechtliche Grundlagen näher betrachtet und die für die gegenständliche Prüfung relevanten Inhalte dargelegt.

3.2 Straßenverkehrsordnung 1960

In ihrem XI. Abschnitt, Verkehrserschwerisse, geht die StVO. 1960 indirekt bzw. direkt auf Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen ein. Die Bezug habenden Passagen

sind jene des § 90 - Arbeiten auf oder neben der Straße und des § 92 - Verunreinigung der Straße.

So regelt § 90 leg. cit., dass Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs durch Arbeiten auf oder neben der Straße einer Bewilligung der Behörde bedürfen. Dabei kann die Behörde gegenüber der Bauführerin bzw. dem Bauführer gegebenenfalls Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingen. Da im Zuge des Verfahrens auch die möglichen Verunreinigungen von umliegenden Verkehrsflächen thematisiert werden können, besteht die Möglichkeit, im Genehmigungsbescheid dahingehende Auflagen wie z.B. eine Reifenwaschanlage vorzuschreiben.

Gemäß § 92 ist generell jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung verboten. Im Speziellen definiert der genannte Paragraph die diesbezügliche Verantwortlichkeit der Fahrzeuglenkerinnen bzw. Fahrzeuglenker, die vor dem Einfahren auf die öffentliche Verkehrsfläche etwaige an dem Fahrzeug anhaftende Erdmengen zu entfernen haben. Auf den an den Rädern haftenden Schmutz wird in einem Nebensatz besonders eingegangen.

Jene Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können - neben anderen Straffolgen - zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung herangezogen werden. Diese Bestimmung rechtfertigt selbst notstandspolizeiliche Maßnahmen, sofern eine unmittelbare Gefährdung von Verkehrsteilnehmerinnen bzw. Verkehrsteilnehmern besteht.

3.3 Bauordnung für Wien

In der BO für Wien existiert zu diesem Themenbereich vor allem die Bestimmung des § 123. Dessen Abs. 1 verpflichtet zur Vermeidung jeder Gefährdung und jeder unnötigen Belästigung durch Lärm, üblen Geruch und Staubentwicklung bei Bauarbeiten. Diese eher allgemein gehaltene Bestimmung nimmt zwar nicht ausdrücklich auf die Verun-

reinigung von öffentlichen Straßenflächen Bezug, kann aber auch in diesem Themenkreis schlagend werden. Dies insofern, als indirekt auch eine massive Staubentwicklung bzw. die Ablagerungen dieses Staubes auf der Straße zu Beeinträchtigungen führen können.

Daneben ist der § 54 BO für Wien von Relevanz, wo im Abs. 9 auf die Herstellung von Gehsteigauffahrten sowie von Gehsteigüberfahrten zur Einfahrt bzw. zur Ausfahrt in eine bzw. aus einer Liegenschaft eingegangen wird. Demnach hat die Behörde die Ausführung des Unterbaues, also die bautechnischen Anforderungen im Bereich dieser Gehsteigauf- und Gehsteigüberfahrten vor deren Herstellung mit Bescheid bekannt zu geben. Im Allgemeinen erlangt dieser Punkt bei großen, umfangreichen und mit massivem Baustellenverkehr behafteten Bauplätzen erhöhte Bedeutung. Naturgemäß kann hierbei auch von einer stärkeren Gefahr der groben Verunreinigung angrenzender bzw. umgebender Straßenzüge ausgegangen werden.

3.4 Wiener Reinhaltengesetz

Das Wiener Reinhaltengesetz verbietet das Verunreinigen von Straßen mit öffentlichem Verkehr und von öffentlich zugänglichen Grünflächen in Wien, bezweckt also die Sauberkeit auf diesen Flächen. Zu den gesetzlich umfassten Straßenflächen zählen dabei die unmittelbar dem Verkehr dienenden, folglich etwa Fahrbahnen, Gehsteige, Haltestellenbuchten etc. genauso wie Einrichtungen im Zuge einer Straße. Letztgenannte sind beispielsweise Brücken, Einlaufschächte in den Kanal, Schienen oder Tunnels. Unter öffentlich zugänglichen Grünflächen sind Parkanlagen sowie andere öffentliche Grün- und Pflanzungsflächen, die begrünt sind oder einen Lebensraum für Bäume und Sträucher darstellen, zu verstehen.

Der Begriff der Verunreinigung gemäß Wiener Reinhaltengesetz bezeichnet jegliches Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen, das Ausgießen von Flüssigkeiten sowie das Aufbringen von färbenden Stoffen. Ausgenommen sind lediglich Handlungen, die nach anderen Gesetzen zulässig oder ausdrücklich genehmigt worden sind bzw. solche zum Zweck der Straßenreinigung oder zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, also etwa das Aufbringen von Streumitteln im Rahmen des Winterdienstes.

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Reinhaltegesetzes ist ex lege ausdrücklich dem Magistrat der Stadt Wien übertragen, der in dieser Absicht Organe der öffentlichen Aufsicht bestellen kann. Gemeinhin sind diese Organe der öffentlichen Aufsicht als "Waste Watcher" bekannt, deren Hauptaufgabe darin besteht, im öffentlichen Raum zu patrouillieren, Verstöße gegen das in Rede stehende Gesetz aufzunehmen und allfällige Maßnahmen zu ergreifen. Das Spektrum der Maßnahmen, die ergriffen werden können, reicht von einer simplen Abmahnung bis hin zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe, die einen Betrag von bis zu 1.000,-- EUR erreichen kann. Sofort- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Gefahr im Verzug sind im Wiener Reinhaltegesetz nicht abgebildet.

Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem Wiener Reinhaltegesetz kommt gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien der Magistratsabteilung 58 zu.

4. Beteiligte Dienststellen und deren Berührungspunkte

4.1 Magistratsabteilung 28

4.1.1 Eigenüberprüfungen

Der Magistratsabteilung 28 fällt in ihrer Eigenschaft als grundverwaltende Dienststelle respektive als Wegehalterin gem. § 1319a ABGB eine bedeutende Verantwortung anheim. Dies insofern, als sie für allfällige Schäden haftet, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand eines Weges bzw. durch die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht entstanden sind. Um verschuldensfrei zu agieren, hat sie den Nachweis zu führen, dass der mangelhafte Zustand weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Aus diesen Gründen trachtet die Magistratsabteilung 28 danach, jede Stelle des Wiener Straßennetzes in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu begehen und auf augenscheinliche Schäden, sicherheitsrelevante Verunreinigungen etc. untersucht zu haben. Das angestrebte Intervall beträgt diesfalls vier bis sechs Wochen, d.i. ein Zeitraum, der nach Angabe der Magistratsabteilung 28 in Beachtung der Rechtsprechung als haltbar und praktikabel angesehen werden kann.

4.1.2 Beschwerden

Auch aufgrund von einlangenden Beschwerden wird die Dienststelle tätig. Solche Eingaben werden möglichst zeitnah verfolgt und, sollte eine grobe Verunreinigung einer Straße festgestellt bzw. bestätigt werden, rasch Maßnahmen eingeleitet. Im Regelfall tritt die Magistratsabteilung 28 an die Magistratsabteilung 48 heran, die in weiterer Folge die Reinigung des betroffenen Straßenzuges vornimmt.

4.1.3 Behördenverfahren

Wie bereits angeschnitten, ist die Magistratsabteilung 28 im Zusammenhang mit Baustellen auch via der notwendigen Bekanntgabe der konstruktiven Anforderungen an die Auf- und Überfahrt von Gehsteigen auf Baudauer für Bauzwecke gem. § 54 BO für Wien eingebunden. Im Rahmen der sogenannten Konstruktionsbekanntgabe kommt der Magistratsabteilung 28 eine behördliche Rolle zu.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Zwischenzeitlich hat die Magistratsabteilung 28 für all jene Geschäftsfälle, wo die Magistratsabteilung 28 als Behörde tätig ist und in welchen eine Relevanz für diesen Themenkreis gegeben ist, nämlich bei der Konstruktionsbekanntgabe von Gehsteigauf- und Gehsteigüberfahrten für Bauzwecke auf Baudauer gem. § 54 Abs. 9 BO für Wien, in den Bescheiden bei den "Hinweisen auf Rechtsvorschriften" folgende Textpassage hinzugefügt, um auch die Bescheidnehmer auf diesen Themenkreis zu sensibilisieren:

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Verunreinigungen von Gehsteigen, Fahrbahnen sowie von öffentlich zugänglichen Grünflächen durch das Ausfahren von der Liegenschaft vermieden werden. Erdmengen u.dgl., welche auf den Rädern der ausfahrenden Fahrzeuge haften, sind zu entfernen. Auf die Bestimmungen des Wiener Reinhaltegesetzes (Wr. ReiG) sowie § 92 Straßenverkehrsordnung 1960 wird hingewiesen.

4.2 Magistratsabteilung 37

4.2.1 Bauverfahren, Baustellenkontrolle

Die Baudurchführung stellt grundsätzlich keinen Gegenstand des Bauverfahrens dar, zumal dieses auf das fertige Bauwerk abzielt. Somit ist aus diesem Titel die bescheidmäßige Vorschreibung von Auflagen nicht möglich und demnach die diesbezügliche Handhabe der Magistratsabteilung 37 äußerst begrenzt. Im Rahmen der Baustellenkontrollen werden die ausführenden Firmen aber durchaus von den Mitarbeitenden der Bauinspektionen aufgefordert, offensichtliche Mängel bzw. Verschmutzungen von Verkehrsflächen in Eigeninitiative zu beheben. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 37 könne nahezu durchgängig ein Konsens gefunden werden, zeigen sich die Vertreterinnen bzw. Vertreter von Baufirmen doch meist einsichtig und gewillt, die Mängel zu beseitigen.

4.2.2 Beschwerden

Auch bei konkreten, in der Magistratsabteilung 37 eingehenden, Beschwerden bzw. Anzeigen werden die betroffenen Baustellen überprüft und, falls erforderlich, Maßnahmen verhängt. Als Grundlage dazu dient lediglich der sehr allgemein gehaltene § 123 BO für Wien, der der Dienststelle eher geringe Durchschlagskraft verleiht.

Ist die Magistratsabteilung 37 nicht in der Position, Schritte einzuleiten, so wird je nach Anlassfall die Magistratsabteilung 28 als grundverwaltende Dienststelle oder das "Team Baustellenkontrollen" der Magistratsabteilung 46 informiert. Anzeigen bei der Magistratsabteilung 58 zu legen ist weder Usus noch bislang praktiziert worden.

4.3 Magistratsabteilung 46

4.3.1 Dienststelleneigene Behördenverfahren

Die Magistratsabteilung 46 wird in den beiden an früherer Stelle genannten Fällen der StVO. 1960, also im Rahmen des § 90 - Arbeiten auf oder neben der Straße und am Rande auch des § 92 - Verunreinigung der Straße, tätig. Letzterer eröffnet allerdings keine Möglichkeiten, präventiv Handlungsschritte zur Verhinderung von Verunreinigungen zu thematisieren oder gar zu fordern, sondern zielt auf die Verfolgung bereits bestehender Verschmutzungen ab.

Dem Verfahren gem. § 90 StVO. 1960 legt die Magistratsabteilung 46 ihre *"Allgemeinen Bedingungen"* zugrunde. Dieses Konvolut beinhaltet neben (Muster-)Beiblättern zum Bescheid vor allem Auflagen bzw. Verhaltensanweisungen, die von der Bescheidnehmerin im Zuge der Arbeiten auf oder neben der Straße zu erfüllen sind. Unter Pkt. 7 der Rubrik "Hinweise" erfolgt mit den Worten *"Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Reinhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 47/2007 i.d.g.F. wird hingewiesen."* ein diesbezüglicher Querverweis. Auch der Auflagenpkt. 45, lautend auf *"Jede gröbliche oder die Sicherheit der StraßenbenützerInnen gefährdende Verunreinigung der Straße sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten."* orientiert sich grob am Wiener Reinhaltegesetz.

4.3.2 Mitwirkung in dienststellenfremden Behördenverfahren

In definierten Fällen, etwa in anlagenbezogenen Verfahren nach der Gewerbeordnung oder dem Abfallwirtschaftsgesetz, werden die Mitarbeitenden der Dienststelle als Amtssachverständige beigezogen. Sollte in einem solchen Verfahren die mögliche Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen respektive die damit verbundene Gefährdung von Verkehrsteilnehmerinnen bzw. Verkehrsteilnehmern von Relevanz sein, können von den entsandten Amtssachverständigen gegebenenfalls entsprechende Auflagen bedungen werden.

4.4 Magistratsabteilung 48

4.4.1 Routinemäßige Straßenreinigung, wahrgenommene Verunreinigungen

Die Magistratsabteilung 48 reinigt, sektoral in Außenstellen bzw. Kehrbezirke aufgeteilt, routinemäßig die öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Wien. Fallen bei dieser Tätigkeit Verschmutzungen auf, die das normale Maß überschreiten, sprechen in der Regel zunächst die örtlich Zuständigen die Verursacherin bzw. den Verursacher auf den vorgefundenen Missstand an. In diesem Gespräch wird entweder die Beseitigung der Verschmutzungen im Wirkungsbereich der Verursacherin bzw. der Verursacher bedungen oder die Reinigung durch die Magistratsabteilung 48 vereinbart. Die anfallenden Kosten sind in beiden Fällen von den für die Verschmutzung Verantwortlichen zu tragen. In der Situation, ein solches Gespräch suchen und weitere Schritte vereinbaren zu müssen, sieht sich die Dienststelle im Zusammenhang mit Verunreinigungen durch Baustellen

etwa 20-mal im Jahr. Gemäß ihrer eigenen Angaben treten dabei kaum Widerstände von Bauführerinnen bzw. Bauführern auf und es gelingt nahezu durchgängig, im kurzen Weg, eine Lösung zu finden.

4.4.2 Straßenreinigung im behördlichen Auftrag

Neben den oben genannten, eigeninitiativen Aktivitäten wird die Magistratsabteilung 48 fallweise auch im behördlichen Auftrag tätig. Ein solcher Umstand tritt dann ein, wenn - etwa bei Gefahr im Verzug - eine Reinigung von öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen ist. Hierbei handelt es sich meist um die Nachsorge bei Verkehrsunfällen, also um die Entfernung von Öl, Schotter, Glas etc., die etwa 20-mal pro Tag erforderlich wird. Die Anforderung der Dienststelle erfolgt im Regelfall durch die Landespolizeidirektion Wien, wobei für solche notstandspolizeilichen Maßnahmen Personal und Gerät rund um die Uhr zur Verfügung steht. Die Kosten der Reinigung sind meist im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung der Unfallverursacherin bzw. des Unfallverursachers gedeckt und werden dieser bzw. diesem überwält.

4.4.3 "Waste Watcher"

Die Mehrzahl der "Waste Watcher" wird von der Magistratsabteilung 48 gestellt, die auch deren Wirken organisiert. Die "Waste Watcher" sind öffentliche Organe, die nach dem Wiener Reinhaltegesetz vereidigt werden und die in diesem Gesetz definierten Kontrollen durchführen. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 48 waren seit dem Jahr 2015 lediglich eine Anzeige und zwei Ermahnungen im Zusammenhang mit Straßenverunreinigungen bei Baustellenausfahrten zu verzeichnen.

4.5 Magistratsabteilung 58

Da das Wiener Reinhaltegesetz in erster Linie auf kleinräumige Verunreinigungen der öffentlichen Flächen - etwa durch z.B. Hundekot, Zigarettenpackungen etc. - abzielt, sind bei der Magistratsabteilung 58 anhängige Fälle im Zusammenhang mit Straßenverunreinigungen ausgehend von Baustellen überaus selten. Sie wird diesfalls erst im Rahmen ihrer Funktion als Strafbehörde tätig, hat also auf die faktische Beseitigung des Missstandes bzw. der Gefahr keinen Einfluss. Wie die Magistratsabteilung 58 dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber ausführte, werde sie von der prüfungsgegenständ-

lichen Thematik - wenn überhaupt - nur am Rande tangiert und sehe sich im Wechselspiel der Beteiligten fernab des Zentrums positioniert.

5. Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien

5.1 Generelle Aussagen

Sämtliche Dienststellen, die der Stadtrechnungshof Wien in seine Prüfung einbezogen hatte, waren in der Lage, ihm gegenüber ihre Systematik betreffend dem Umgang mit Fragen der Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen darzulegen respektive hatten sie ein gelebtes Konzept der Vorgangsweise parat. Auf eine verschriftlichte Definition des Ablaufes im Sinn einer Anweisung oder gar eines Prozesses konnte, wenn überhaupt, nur fragmentweise zurückgegriffen werden. Erwartungsgemäß hatte die Magistratsabteilung 48 diesbezüglich die am weitesten entwickelten und verbindlichsten Abläufe festgelegt, kamen ihr doch die unmittelbaren Berührungspunkte zu.

Eine einheitliche bzw. zentral geregelte Zuständigkeit konnte nicht festgestellt werden. Es war das Bemühen aller Beteiligten unübersehbar, bei auffälligen Verschmutzungen Abhilfe zu schaffen. Letztlich schien es jedoch von der oder dem einzelnen Bediensteten und deren bzw. dessen Durchschlagskraft abhängig zu sein, inwieweit und mit welcher Reaktionszeit die Säuberung respektive präventive Maßnahmen eingeleitet werden. Eine Bündelung und damit eine überblickartige Erfassung allfälliger Eingaben oder amtswegiger Feststellungen waren nicht gegeben, weshalb u.U. ein und dieselbe Baustelle mehrere Dienststellen zum Einschreiten veranlasst. Bei mangelndem Kooperationswillen der Bauausführenden oder bei mehrmaliger Übertretung innerhalb eines kurzen Zeitraums wäre einem gegenseitigen Ausmanövrieren der Einschreitenden kein Einhalt geboten. Hiezu sah der Stadtrechnungshof Wien Handlungsbedarf gegeben, da durch eine Definition der Zuständigkeiten bzw. ein Zusammenführen der Informationen dem Magistrat der Stadt Wien in seiner Gesamtheit mehr Dynamik verliehen werden würde.

5.2 Überlegungen zur Optimierung des Informationsflusses

Der Stadtrechnungshof Wien sah die Magistratsabteilung 28 in der Position, zur Optimierung des Informationsflusses eine aktive Rolle zu übernehmen, zumal sie als

Wegehalterin letzten Endes auch Angelegenheiten der Haftung bzw. des Schadenersatzes zu verantworten hat. Es sollte folgerichtig in ihrem ureigensten Interesse liegen, dahingehenden Gefahrenmomenten frühzeitig entgegenzuwirken.

Die - bei zeitweise stark und über einen längeren Zeitraum verschmutzten Straßenflächen - bewährte Achtsamkeit aller vor Ort Tätigen soll keinesfalls beschränkt werden. Vielmehr wäre die Magistratsabteilung 28 in erster Linie zu informieren, um sodann den weiteren Verlauf der Maßnahmen beobachten bzw. neuerlichen oder wiederholten Verschmutzungen Einhalt gebieten zu können. Die regelmäßigen Begehungen durch die Bediensteten würden mit einer weiteren zielgerichteten Komponente versehen sein, die der Effizienz des Wirkens zuträglich sein kann.

Letztlich versprach sich der Stadtrechnungshof Wien davon eine nachdrücklichere und raschere Beseitigung allfälliger Verschmutzungen einerseits, da die Bauführenden der Hoffnung beraubt werden, es würden ihre Zusagen ohnehin nicht weiter verfolgt werden. Andererseits könnte durch das Zusammenwirken aller beteiligten Dienststellen die präventive Wirkung verstärkt werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Es entspricht ebenso der Wahrnehmung der Magistratsabteilung 28, dass dienststellenübergreifend stets das Bemühen gegeben ist, möglichst rasch Abhilfe bei Vorliegen derartiger Missstände zu schaffen. In der Regel werden Beschwerden bzw. derartige Wahrnehmungen vom Stadtservice Wien, dem Permanenzingenieur etc. an die richtige Stelle (i.d.R. Magistratsabteilung 48) weitergeleitet.

Beim Kundenzentrum der Magistratsabteilung 28 langen erfahrungsgemäß sehr selten Beschwerden bzw. Mitteilungen von Bürgerinnen bzw. Bürgern über Straßenverunreinigungen ein. Im Jahr 2017 wurden bis Ende September lediglich zwei Mitteilungen betreffend Verschmutzung öffentlicher Verkehrsflächen registriert,

welche der Magistratsabteilung 48 zuständigkeithalber weitergeleitet wurden.

Für die Magistratsabteilung 28 sind in ihrer Funktion als Straßenhalterin neben den, vom Stadtrechnungshof Wien dargelegten, Fällen der Fahrbahnverschmutzung auch noch folgende Fälle von Relevanz, wo derartige Beeinträchtigungen des öffentlichen Gutes gegeben sind:

- Einleitung von Betonschlämmen, Farbresten etc. in die Anlagen zur Straßenentwässerung. Diese Vorfälle sind zwar optisch nicht immer sofort ersichtlich, haben aber in der Vergangenheit mehrfach zu einem Verstopfen der Leitungen der Straßenentwässerung geführt, deren Behebung sehr kostenintensiv ist. Die Magistratsabteilung 28 hat hier teilweise im Zivilrechtsweg die Verursacher zur Verantwortung gezogen.

Auf Betreiben der Magistratsabteilung 28 wurden mit 1. September 2017 die "Allgemeinen Bedingungen" der Verkehrsbehörde (Magistratsabteilung 46) zu § 90 StVO. 1960 - Bescheiden für Arbeiten bzw. Lagerungen auf und neben der Straße um folgenden Punkt erweitert:

"Vor Beginn der Bauarbeiten bzw. der Baustofflagerung auf öffentlichem Gut ist der Zustand der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen, einschließlich der angrenzenden und gegenüberliegenden Gehsteigabschnitte sowie der angrenzenden Fahrbahnabschnitte zu dokumentieren (digitale Fotos). Hierbei ist auch der Zustand der Einlaufschächte zur Straßenentwässerung aufzunehmen. Diese Fotodokumentation ist der Magistratsabteilung 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau elektronisch (per E-Mail: post@ma28.wien.gv.at unter Angabe der Örtlichkeit

zu übermitteln. Hingewiesen wird, dass die Einleitung von Betonschlämme, Farbreste etc. in die Anlagen zur Straßenentwässerung unzulässig ist."

Insbesondere durch die in den Auflagenpunkt aufgenommene Beweissicherung wird die Position der Magistratsabteilung 28 im Fall von Streitigkeiten, welche im Zivilrechtsweg geführt werden müssen, jedenfalls gestärkt.

- Besprayungen, u.ä. mit Texten mit sexistischem und nationalistischem Hintergrund. Bei derartigen Vandalenakten, welche aus Sicht der Magistratsabteilung 28 durchaus auch unter der Begrifflichkeit "Verschmutzung" zu subsumieren sind, erfolgt sehr oft die Kontaktaufnahme durch Polizeidienststellen mit der Magistratsabteilung 28 als grundverwaltende Dienststelle, weil in derartigen Fällen von der Polizei für ein eventuelles Strafverfahren die Schadenshöhe zu eruieren ist. Oftmals wurden aber derartige Besprayungen durch die Magistratsabteilung 48 sehr rasch entfernt, bevor die Magistratsabteilung 28 überhaupt Kenntnis hiervon erlangt hat.

5.3 Position der Magistratsabteilung 28

Da nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien der Magistratsabteilung 28 in diesem Kontext eine zentrale Rolle zukommt, hat er frühzeitig das Gespräch mit der Dienststelle gesucht, um die angedachten Empfehlungen zu erörtern. Bei diesem Gespräch erläuterte der Stadtrechnungshof Wien seine bisherigen Erkenntnisse und stellte dabei das ausgearbeitete Verbesserungspotenzial in den Mittelpunkt seiner Ausführungen. Da sich das Verbesserungspotenzial vor allem in einer definierten Kommunikation zwischen den beteiligten Dienststellen gründet, sah er es als notwendig an, Abstimmungsgespräche mit dem Ziel zu initiieren, praxiserprobte Lösungsansätze zu erarbeiten.

Die Dienststelle lehnte es ab, in einem solchen Prozess die Führungsrolle einzunehmen, da nach ihrer Ansicht andere Dienststellen bei der Lösung des gegenständlichen Problems mehr in der Verantwortung stünden. Darüber hinaus sah sie auch keinerlei Handlungsbedarf zur Verbesserung des eigenen Wirkungskreises, da massive Fälle von Straßenverschmutzungen nur vereinzelt auftreten würden und die bislang üblichen Vorgehensweisen ausreichend seien.

Der Stadtrechnungshof Wien entgegnete, dass auch bewährte Abläufe einer Definition und laufender Evaluierung bedürfen und ein diesbezüglicher Austausch zwischen den Dienststellen durchaus zu Verbesserungen führen kann.

Daraufhin führte die Dienststelle aus, dass die Pflicht der Gewährleistung der Sicherheit auf den öffentlichen Straßen ohnehin vor allem bei der Magistratsabteilung 46 liege und sah sich selbst als die "Letzten in der Kette", die von Verschmutzungen - wenn überhaupt - erfahren. Die Magistratsabteilung 28 führte dazu weiters aus, dass es ihr genereller Wunsch sei, erst nach einer vollständigen Erledigung sämtlicher Schritte, von der Aufforderung zur Entfernung bis zu einer Beseitigung des Missstandes, eine wie auch immer geartete Meldung zu erhalten. Gegebenenfalls könne sie auch auf eine Bekanntgabe der Erledigung verzichten. Letztlich sah die Dienststelle, neben der Verantwortung anderer Akteurinnen bzw. Akteure, auch im Fehlen eines eigenen Kehrgerätes die Legitimation, keine weiteren Schritte in dieser Angelegenheit setzen zu müssen.

Die oben beschriebene Situation sah der Stadtrechnungshof Wien insofern als problematisch, als damit diejenige Dienststelle, die letztlich für die Flächen als Wegehalterin die Verantwortung innehat, oft nicht einmal erfährt, ob Missstände vorhanden sind bzw. diese beseitigt werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Ein besserer Informationsfluss hinsichtlich des Aufhebens von Verunreinigungen auf öffentlichem Gut erscheint - auch im Hinblick auf die Frage der Haftung bei eventuellen Unfällen - unter Beibehaltung der bisherigen in der Geschäftseinteilung für den

Magistrat der Stadt Wien geregelten Zuständigkeiten durchaus wünschenswert. Aus diesem Grund wird die Magistratsabteilung 28 den Empfehlungen Nr. 2 bis Nr. 4 des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich Folge leisten und zu einem derartigen Akkordierungsgespräch mit den relevanten Dienststellen (z.B. Magistratsabteilungen 46, 48, 58 etc.) laden, um hier Verbesserungspotenziale auszuloten. Bei Bestehen eines derartigen Informationsflusses könnte in weiterer Folge bei neuralgischen Örtlichkeiten anlassbezogen ein verdichtetes Rundgangsintervall zur Kontrolle des Straßenzustandes und der Nebeneinrichtungen veranlasst werden, um eine verstärkte Kontrolle und damit einen verstärkten Druck auf die jeweilige Verursacherin bzw. den jeweiligen Verursacher auszuüben. In dieser Besprechung, welche voraussichtlich im Jänner 2018 in der Magistratsabteilung 28 stattfinden wird, soll auch die Möglichkeit der Verbesserung des Informationsflusses bei Besprachungen erörtert werden.

5.4 Schlussfolgerungen des Stadtrechnungshofes Wien

Der Stadtrechnungshof Wien sah sich infolge dieser Argumentationen in seiner Meinung bestärkt, der von ihm angedachte Dialog zwischen den beteiligten Dienststellen wäre dringend nötig. Dieser würde Verantwortlichkeiten, Abläufe, Rechte und Pflichten neu beleuchten und definierte Verkettungen schaffen.

Er stellte jedoch an die erste Stelle der Empfehlungen den Hinweis, dass die Magistratsabteilung 28 ihren Zugang zur prüfungsgegenständlichen Thematik überdenken sollte. Ein gewisses Maß an Mitwirkungswillen könnte sie ihren Pflichten wesentlich zielgerichteter nachkommen lassen und sie in eine stärkere Position rücken. Demgegenüber würde ein überschaubarer zeitlicher und personeller Aufwand stehen, der sich im Wesentlichen auf die Initialzündung für Gespräche und die Verschriftlichung der Erkenntnisse reduziert. Im Fokus der Gespräche mit anderen Dienststellen sollte eine möglichst einfache und unmittelbare Kommunikation der Beteiligten stehen, um die gewünschten

Effekte rascher und gesicherter Säuberungsmaßnahmen bzw. präventiver Vorkehrungen nicht ad absurdum zu führen.

Das Ergebnis dieser Gespräche wäre nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien schriftlich festzuhalten. Von diesen Festlegungen ausgehend, sollten sodann Arbeitsanweisungen für die Mitarbeitenden der beteiligten Dienststellen abgeleitet und für verbindlich erklärt werden. Die Gewährleistung des Informationsflusses und die rasche Durchführung von geeigneten Maßnahmen im Anlassfall sind dabei in den Mittelpunkt zu rücken. Eine der Kernfestlegungen sollte sein, wie und wann die Einbindung der jeweiligen Dienststelle erfolgt.

Die Art und Weise der Dokumentation der Einzelfälle und der ergriffenen Maßnahmen sollte ebenso in diesen Arbeitsanweisungen enthalten sein. Zu guter Letzt wären die Arbeitsanweisungen den betroffenen Mitarbeitenden der einzelnen Dienststellen entsprechend zu kommunizieren.

In Bezug auf die angesprochenen Behördenverfahren bzw. die Anzeige von Verwaltungsübertretungen sind - je nach Rechtsmaterie - die Magistratsabteilungen 46 bzw. 58 in die Gespräche und die sich daraus ergebenden Festlegungen einzubinden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Generell entspricht es der Wahrnehmung der Magistratsabteilung 28, dass ein dienststellenübergreifendes Zusammenwirken - ausgenommen von wenigen Einzelfällen - stets sehr gut funktioniert hat. In dem Gespräch, welches in der vorliegenden Überprüfung vom Stadtrechnungshof Wien in den Pkten. 5.3 und 5.4 angesprochen wurde, ist augenscheinlich die Intention des Stadtrechnungshofes Wien seitens der Magistratsabteilung 28 missverstanden worden, was bedauert wird. Zu dem damaligen Zeitpunkt wurde angenommen, dass die Magistratsabteilung 28 als "Zentrale Beschwerdestelle" fungieren sollte, was jedoch eine zusätzliche

magistratsinterne Schnittstelle und damit eine Verzögerung bei der Problemlösung vor Ort bedeutet hätte.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Magistratsabteilung 28 möge ihren Zugang zum Thema "Maßnahmen in Fällen der Verschmutzung von öffentlichen Straßenflächen" überdenken und ein erforderliches Maß an Mitwirkungswillen in die Stärkung ihrer Position investieren (s. Pkt. 5.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Wie auch aus anderen Veranlassungen der Magistratsabteilung 28, die in diesem Schreiben erwähnt wurden (z.B.: Abänderung der Allgemeinen Bedingungen der Magistratsabteilung 46, Adaption der Bescheidtexte für Konstruktionsbekanntgaben von Gehsteigauf- und Gehsteigsüberfahrtsanlagen), hat und wird auch künftig die Magistratsabteilung 28 als Straßenerhalterin bei diesem Themenkreis eine aktive Rolle im Rahmen der, in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien geregelten, Zuständigkeiten einnehmen und kommt somit der Empfehlung Nr. 1 des Stadtrechnungshofes Wien bereits nach.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 28, ein Abstimmungsgespräch aller Mitwirkenden mit dem Ziel des Auslotens der Handhabbarkeit neuer Vorgehensweisen und adaptierter Wege des Informationsflusses im Fall von Verschmutzungen von öffentlichen Straßenflächen zu initiieren (s. Pkt. 5.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Ein besserer Informationsfluss hinsichtlich des Aufhebens von Verunreinigungen auf öffentlichem Gut erscheint - auch im Hinblick auf die Frage der Haftung bei eventuellen Unfällen - unter Beibehaltung der bisherigen in der Geschäftseinteilung für den

Magistrat der Stadt Wien geregelten Zuständigkeiten durchaus wünschenswert. Aus diesem Grund wird die Magistratsabteilung 28 den Empfehlungen Nr. 2 bis Nr. 4 des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich Folge leisten und zu einem derartigen Akkordierungsgespräch mit den relevanten Dienststellen (z.B. Magistratsabteilungen 46, 48, 58 etc.) laden, um hier Verbesserungspotenziale auszuloten.

Empfehlung Nr. 3:

Weiters wurde empfohlen, die Festlegungen zur Vorgehensweise und zur Durchführung von Maßnahmen in Fällen der Verschmutzung von öffentlichen Straßenflächen zu treffen und zu dokumentieren (s. Pkt. 5.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Ein besserer Informationsfluss hinsichtlich des Aufhebens von Verunreinigungen auf öffentlichem Gut erscheint - auch im Hinblick auf die Frage der Haftung bei eventuellen Unfällen - unter Beibehaltung der bisherigen in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien geregelten Zuständigkeiten durchaus wünschenswert. Aus diesem Grund wird die Magistratsabteilung 28 den Empfehlungen Nr. 2 bis Nr. 4 des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich Folge leisten und zu einem derartigen Akkordierungsgespräch mit den relevanten Dienststellen (z.B. Magistratsabteilungen 46, 48, 58 etc.) laden, um hier Verbesserungspotenziale auszuloten.

Empfehlung Nr. 4:

Für Fragen, die die behördlichen Tätigkeiten in Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsstrafverfahren betreffen, wären in die Gespräche zur Festlegung der Vorgehensweise und Durchführung von Maßnahmen in Fällen der Verschmutzung von öffentlichen Straßenflächen die Magistratsabteilungen 46 bzw. 58 einzubinden (s. Pkt. 5.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Ein besserer Informationsfluss hinsichtlich des Aufhebens von Verunreinigungen auf öffentlichem Gut erscheint - auch im Hinblick auf die Frage der Haftung bei eventuellen Unfällen - unter Beibehaltung der bisherigen in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien geregelten Zuständigkeiten durchaus wünschenswert. Aus diesem Grund wird die Magistratsabteilung 28 den Empfehlungen Nr. 2 bis Nr. 4 des Stadtrechnungshofes Wien vollinhaltlich Folge leisten und zu einem derartigen Akkordierungsgespräch mit den relevanten Dienststellen (z.B. Magistratsabteilungen 46, 48, 58 etc.) laden, um hier Verbesserungspotenziale auszuloten.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2017